

Anmelde- und Teilnahmebedingungen:

1. Anmeldungen für Veranstaltungen der Kommunalen Jugendarbeit Landkreis Schweinfurt sind an Landratsamt Schweinfurt, Kommunale Jugendarbeit, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt zu richten. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Leistung/Änderungen
Inhalt, Umfang und Preis der Angebote ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Das Programm sieht eine Mindest-/Höchstteilnehmer/innenanzahl vor, bei deren Nichterreichen/Überschreitung kein Anspruch auf Durchführung bzw. Teilnahme bei der Veranstaltung besteht. Die jeweilige Anreise/Abreise zum/vom Veranstaltungsbeginn/-ende und /-ort wird nicht vom Jugendamt geleistet und verantwortet (Ausnahme: vom Jugendamt speziell angebotene Kleinbusfahrten). Alle Teilnehmer/innen nehmen an allen Programminhalten lt. Programmbeschreibung teil (z.B. am Baden, Skifahren, Bergwandern, Klettern, Mountainbiken, Kajak / Kanufahrten, Höhlentouren), sofern nicht die Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung schriftlich ein „Verbot“ aussprechen. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbständig für die Teilnehmer/innen ermöglicht werden und nicht im Teilnahmepreis enthalten sind, können auf eigene Kosten eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durch das Jugendamt durchgeführt werden.
Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte oder Reiserouten, die nach Vertragsabschluss erforderlich werden und nicht vom Jugendamt wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Das Jugendamt ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Teilnehmer/innen werden unverzüglich informiert, geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
3. Anmeldung, Vertrag, Zahlung
Jeder/e Teilnehmer/innen muss das für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Alter haben. Die Anmeldung ist verbindlich, wenn sie auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Formblatt erfolgt. Ein Vertrag kommt mit Erhalt der Anmeldebestätigung mit näheren Infos durch das Jugendamt zustande. Der Teilnehmerbeitrag ist grundsätzlich in einer Rate zu überweisen. Barzahlungen können nicht entgegengenommen werden. Das Konto, auf das die Einzahlung erfolgen soll, sowie die genaue Einzahlungsfrist wird den Teilnehmern/innen in der Anmeldebestätigung mitgeteilt. Die Nichteinhaltung der Einzahlungsfrist bewirkt keine Auflösung des Vertrages. Das Jugendamt behält sich jedoch für diesen Fall ein Rücktrittsrecht vor. Sollte eine Veranstaltung ausgebucht sein, wird unverzüglich eine schriftliche Absage verschickt. Darüber hinaus gehende Ansprüche bestehen nicht.
4. Rücktritt
a.) Im Falle eines Rücktritts oder des Nichterscheinens bei Veranstaltungsbeginn kann das Jugendamt eine angemessene pauschalierte Entschädigung verlangen. Eine schriftliche Rücktrittserklärung wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung beim Jugendamt wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge des Teilnahmepreises ersetzen keineswegs eine Rücktrittserklärung. Es besteht für den/die Teilnehmer/in die Möglichkeit nachzuweisen, dass durch Rücktritt oder Nichtantritt dem Jugendamt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale.
Die Pauschale berechnet sich pro Person vom Teilnahmepreis wie folgt:

bis 30 Tage vor Veranstaltungsantritt	15%
vom 29. bis 22. Tag	35%
vom 21. bis 15. Tag	55%
ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	75%
bei Nichtantritt der Veranstaltung	80%

Mindestens entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,-€. Liegt der Teilnahmebeitrag (z.B. bei Workshops/Seminare) unter 20,- €, fällt die komplette Teilnahmegebühr an. Es besteht für den/die Teilnehmer/in die Möglichkeit nachzuweisen, dass durch Rücktritt oder Nichtantritt dem Jugendamt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale.
b.) Benennt der/die Teilnehmer/in rechtzeitig eine geeignete Ersatzperson, werden dem/der Teilnehmer/in die Mehrkosten aufgelegt, die durch den Wechsel entstehen. Für den vereinbarten Teilnahmepreis haften die Ersatzpersonen und der/die ursprüngliche Teilnehmer/in gesamtschuldnerisch. Es wird empfohlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.
5. Höhere Gewalt
Im Falle des Eintritts höherer Gewalt gilt § 651j BGB.
6. Mithilfe, Beteiligung der Teilnehmer/innen
Der/die Teilnehmer/in ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Es wird erwartet, dass im Rahmen der pädagogischen Ziele der Angebote der/die Teilnehmer/in sich mitgestaltend beteiligt und den Weisungen der Aufsichtspersonen bzw. Verboten entsprechend handelt. Soweit in der Programmbeschreibung Vorbereitungs/-Nachbereitungsveranstaltungen vorgesehen sind, ist die Teilnahme daran verbindlich. Für den Fall, dass der/die Teilnehmer/in sich fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (Drogenkonsum, Diebstahl, Alkohol u.a.) und/oder den Ablauf der Veranstaltung gefährdet, ist das Jugendamt berechtigt, den/die Teilnehmer/in von der Veranstaltung auszuschließen und nach Rücksprache und Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten zurück zu befördern. Entstehende Mehrkosten sind vom Teilnehmer zu tragen (z.B. Rückbegleitung o.ä.). Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmepreises besteht in diesem Falle nicht, ersparte Aufwendungen bzw. anderweitige Verwendungen nicht in Anspruch genommener Leistungen werden jedoch angerechnet. Die Personensorgeberechtigten erklären sich weiter damit einverstanden, dass ihr Kind altersentsprechend für gewisse Zeiträume unbeaufsichtigt bleiben darf. Während dieser von den Aufsichtspersonen sorgfältig entschiedenen Zeiträume sind Leitung, Betreuer/in und Veranstalter von der mit der Aufsichtspflicht verbundenen Haftung befreit.
7. Versicherungen
Beim Jugendamt besteht für seine Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung (Krankenhaustagegeld,

Bergungskosten, Vollinvalidität, Todesfall), deren Umfang beim Jugendamt eingesehen/abgefragt werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer/innen selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Jugendamtes für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sowie nicht aus unerlaubter Handlung hervorgehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund - auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt, soweit der Schaden des/der Teilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch das Jugendamt herbeigeführt wurde oder soweit es allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist

Das Jugendamt haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl während einer Veranstaltung, es sei denn, ihm bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der/die Teilnehmer/in haftet für von ihm/von ihr schuldhaft verursachte Schäden, soweit diese nicht von einer Versicherung des Jugendamtes gedeckt sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Vermittelt das Jugendamt Fremdleistungen (vgl. Personenbeförderung) haftet es nicht selbst für deren Durchführung, soweit in der Programmbeschreibung auf die Vermittlung ausdrücklich hingewiesen wird. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

9. Leistungsstörungen

Teilnehmer/innen sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, damit ein eventuell entstehender Schaden gering gehalten bzw. eine Störung behoben werden kann. Beanstandungen müssen vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen bzw. sonstigen vom Jugendamt beauftragten Personen gemeldet werden und Abhilfe muss verlangt werden. Der/Die Teilnehmer/in ist verpflichtet, angebotene, gleichwertige Ersatzleistungen anzunehmen. Wird die Anzeige eines Mangels schuldhaft unterlassen, entstehen keine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Dem Jugendamt ist eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Erst danach und nach Einschalten der Personensorgeberechtigten darf von Selbstabhilfe Gebrauch gemacht werden oder bei einem erheblichen Mangel die Reise gekündigt werden. Eine Fristsetzung erübrigt sich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Jugendamt verweigert wird oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmer/in geboten ist. Das Jugendamt kann eine Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsmäßiger Erbringung von Leistungen hat der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung dem Jugendamt gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der/die Teilnehmer/in an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden verhindert war. Die Verjährungsfrist wird gemäß § 651m (2) auf ein Jahr abgekürzt.

10. Personenbeförderung

Eventuelle Personenbeförderungen werden eigenverantwortlich und auf Rechnung eines lizenzierten Busunternehmens selbständig durchgeführt. Der Name und Adresse des Busunternehmens ist der Anmeldebestätigung zu entnehmen (Ausnahme: vom Jugendamt speziell angebotene Kleinbusfahrten)

11. Mitteilungspflichten

Das Jugendamt ist mit der Anmeldung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheiten oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dies als Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Nicht zu informieren sind Personensorgeberechtigte nur bei „kleineren“ Krankheiten, wie z.B. Erkältungen, verstauchter Fuß, kleine Schnittverletzungen. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Über ernsthafte Erkrankungen und Unfällen, insbesondere Krankenhausaufenthalte und Eingriffe muss von den Betreuungskräften das Jugendamt sofort informiert werden. Ein Merkblatt mit Informationen und Hinweisen wird ausgeteilt und muss von den Personensorgeberechtigten unterschrieben an das Jugendamt zurückgesendet werden.

12. Dokumentation

Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmer/innen und Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis, dass die Veranstaltungen des Jugendamtes dokumentiert werden und angefertigte Fotos, Filme oder sonstige Materialien im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung des Jugendamtes veröffentlicht und verwertet werden. Ein Vergütungsanspruch entsteht daraus nicht.

13. Datenschutz

Mit der Anmeldung erklären sich die Teilnehmer/innen und Personensorgeberechtigten mit den Datenbestimmungen (DSGVO) des Landkreises Schweinfurt, Amt für Jugend und Familie einverstanden.

Nähere Infos unter: https://www.landkreis-schweinfurt.de/fileadmin/inhalt_service-info/SG21_Amt-fuer-Jugend-Familie/Art_13_DSGVO-Informationspflichten_SGBVIII.pdf

14. Auslandsfahrten

Jeder Teilnehmer muss bei Auslandsfahrten im Besitz eines gültigen Ausweises/Reisepasses sein. Für die Einhaltung der Pass-, Devisen- und Zollbestimmungen ist er selbst verantwortlich.

15. Salvatorische Klausel

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Teilnahmebedingungen haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Teilnahmebedingungen oder des Vertrages im Ganzen zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelungen/-steile am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Diese Teilnahmebedingungen sind für Ihre Unterlagen bestimmt!